

Reglement

1. Eigentum und Aufsicht

- | | | |
|------|---|----------|
| 1.1. | <p>Die Gebäude und Aussenanlagen sind Eigentum der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde Stettfurt. Sie stehen der Schule, den ortsansässigen Vereinen und Körperschaften sowie weiteren Interessenten zur Verfügung.
Massgebend für die Benützung sind die Stunden- und Hallenbelegungspläne der Schule. Ortsansässige Schulen und Vereine haben den Vorrang.</p> | Eigentum |
| 1.2. | <p>Die oberste Aufsicht über die Benützung der Anlagen obliegt der Schulbehörde Stettfurt, vertreten durch die Verwaltungskommission des Gemeindezentrums. Sie bestimmt eine(n) Verantwortliche(n) als Ansprechperson.</p> | Organe |
| 1.3. | <p>Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlagen übt der Schulhauswart aus. Ausserhalb der Präsenzzeit des Schulhauswartes obliegt die Aufsicht den Benützern gemäss den umschriebenen Pflichten.</p> | Aufsicht |

2. Benützung

- | | | |
|------|--|--------------------------------------|
| 2.1. | <p>Gesuche für dauernde, mehr- oder einmalige Benützung sind mittels offiziellem Formular frühzeitig an die Verwaltungskommission einzureichen. Die Verwaltungskommission entscheidet über die Bewilligungen und teilt diese den Gesuchstellern und dem Schulhauswart mit.</p> | Gesuche und Bewilligungen |
| 2.2. | <p>Die Benützungspläne werden durch den/die Vertreter/in der Lehrerschaft in Absprache mit dem Schulhauswart und der Verwaltungskommission erstellt. Alle regelmässigen Benützer werden für diese Planung mindestens einmal jährlich zu einer Belegungssitzung eingeladen.</p> | Benützungspläne und Belegungssitzung |

Benützungszeiten und Zweck	2.3.	Die Sportanlagen und Räumlichkeiten stehen für Trainingszwecke und Kurse von Montag bis Freitag zur Verfügung. Spätestens um 22.00 Uhr sind die Gebäude zu verlassen. Ausnahmen bilden speziell bewilligte Anlässe in der Halle sowie in anderen Räumen. Die Wochenenden sind grundsätzlich für Veranstaltungen, Wettkämpfe und Turniere reserviert. Fallen angemeldete Veranstaltungen aus, ist die Verwaltungskommission oder der Schulhauswart umgehend zu benachrichtigen.
Spez. Bewilligungen	2.4.	Die Verwaltungskommission behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen für Veranstaltungen zu erteilen, welche gegenüber dauernder oder mehrmaliger Benützung Priorität haben, zum Beispiel Gemeinde- und Schulgemeindeversammlungen.
Information	2.5.	Fallen Belegungen gemäss Benützungsplan aus, sind der vorangehende Verein und der Schulhauswart rechtzeitig zu informieren, damit der Hallendienst gewährleistet werden kann. Können Sportanlagen oder Räumlichkeiten nicht benützt werden, sind davon betroffene Benützer frühzeitig durch die Verwaltungskommission oder den Schulhauswart zu informieren.
Feiertage, Ferien	2.6.	Die Benützung während und vor gesetzlichen Feiertagen wird restriktive gehandhabt. Dies gilt auch zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Sportanlagen und Schulhäuser bleiben während eines Teils der Ferien für Reinigungsarbeiten geschlossen. Der Zeitpunkt dafür wird durch den Schulhauswart in Übereinsprache mit der Verwaltungskommission festgelegt. Die Publikation erfolgt frühzeitig im Anschlagkasten durch den Schulhauswart.
Private Anlässe	2.7.	Für Privatanlässe mit weniger als 80 Personen wird das Gemeindezentrum nicht zur Verfügung gestellt.

3. Ordnung

- | | | |
|------|---|---------------------------------|
| 3.1. | Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Anlagen oder deren Einrichtungen beschädigt, haftet für den Schaden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Verein gemäss Belegungsplan oder der Veranstalter. Für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter.
Reparaturaufträge dürfen nur durch den Schulhauswart oder die Verwaltungskommission erteilt werden. | Sachbeschädigung |
| 3.2. | Spezielle Weisungen für die benützten Räumlichkeiten werden am Anschlagkasten mitgeteilt und sind strikte einzuhalten.
Die Anlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Das Licht ist überall zu löschen, die Duschen sind abzustellen, die Garderoben aufzuräumen, die Fenster und die Türen zu schliessen.
Ausserordentliche Aufwendungen werden den Benützern verrechnet. Durch den Schulhauswart werden laut Pflichtenheft Kontrollen durchgeführt. | Pflichten, Kontrolle |
| 3.3. | Die Benützer von Schulräumen und Probelokal sind gehalten, die festgelegte Ordnung im Raum nicht zu verändern. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie angetreten wurden. | Schulräume, Probelokal |
| 3.4. | Motorfahrzeuge müssen auf den offiziellen Parkplätzen abgestellt werden. Bei speziellen Anlässen, bei welchen mit überdurchschnittlichem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, sorgt der Veranstalter für einen Verkehrsregelungs- und Parkdienst sowie für Ruhe und Ordnung. Die jeweiligen Verantwortlichen sind der Verwaltungskommission vor der Veranstaltung namentlich zu melden. | Parkieren |
| 3.5. | Für Veranstaltungen jeder Art ist das Einrichten Sache der Veranstalter - exklusive Bestuhlung gemäss Ziffer 3.6 - ebenso das Aufräumen und Reinigen (Besenrein). Die Kontrolle obliegt dem Schulhauswart. | Einrichten, Aufräumen, Reinigen |
| 3.6. | Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung und der Bühneneinrichtung ist ausschliesslich Sache der Männerriege Stettfurt und wird auch von dieser separat in Rechnung gestellt. Der Auftrag muss durch den Veranstalter direkt an die Männerriege erteilt werden. | Bestuhlung |

Infrastruktur	3.7.	Bei Anlässen steht die Infrastruktur gemäss vertraglicher Abmachung zur Verfügung.
Geschirr	3.8.	Aus ökologischen Gründen ist das vorhandene Geschirr zu verwenden und der Einsatz von Wegwerfgeschirr nur gestattet, wenn das vorhandene Geschirr nicht ausreicht. Das Geschirr ist durch die Benutzer abzuwaschen. Die Sauberheitskontrolle obliegt dem Schulhauswart.
Besprechung mit Schulhauswart	3.9.	Der Ablauf von Veranstaltungen (Einrichtungen, benötigte Räume) ist eine Woche im voraus mit dem Schulhauswart zu besprechen. Bei dieser Gelegenheit muss durch den Schulhauswart auch die Bedienung der Musik- und Lautsprecheranlage, falls sie benutzt wird, instruiert werden. Das Mikrophon wird vom Schulhauswart aufbewahrt und muss bei ihm persönlich bezogen und nach Gebrauch abgegeben werden.
Installationen	3.10.	An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Zusätzliche Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Schulhauswartes ausgeführt werden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
Geräte und Material	3.11.	Die Vereine oder Veranstalter haben die ihnen überlassenen Geräte und das Turnmaterial sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäss in den Geräteräumen zu deponieren. Innengeräte dürfen nicht oder nur mit Bewilligung des Schulhauswartes ins Freie genommen werden. Im Freien benutzte Geräte müssen gereinigt versorgt werden. Für fehlende oder beschädigte Geräte haftet der Verein/Veranstalter. In den Geräteräumen ist Ordnung zu halten. Privates oder vereinseigenes Material darf nur mit Bewilligung des Schulhauswartes oder der Verwaltungskommission in den Geräteräumen oder Schulumaterialkästen deponiert werden.
Schutz der Plätze	3.12.	Der Schulhauswart ist berechtigt, Plätze für die Benützung vorübergehend zu sperren.

4. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|------|--|--|
| 4.1. | Das Rauchen, sowie das Essen in der Sporthalle und in anderen Räumlichkeiten der Schule ist verboten. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen gemäss spezieller vertraglicher Abmachung. Betreffend Alkoholausschank sind die gesetzlichen Bestimmungen strikte einzuhalten. Auf dem gesamten Areal ist das Handeln mit Drogen und deren Konsum verboten. | Rauchen, Essen und Drogen |
| 4.2. | Für Sportveranstaltungen ist für die Halle geeignetes Schuhwerk zu tragen.
Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist verboten. | Schuhwerk,
Harz / Haftmittel |
| 4.3. | Nottelefon und Sanitätskasten befinden sich im Office und müssen jederzeit zugänglich sein. | Nottelefon + Sanitätskasten |
| 4.4. | Der Veranstalter ist für einen angemessenen Feuerschutz selber Verantwortlich. Ob eine Veranstaltung dem Feuerwehrkommando gemeldet werden muss, entscheidet die Verwaltungskommission und teilt dies dem Veranstalter mit. | Feuerschutz +
Meldepflicht an Feuerwehrkommando |
| 4.5. | Das Einholen der Freinachtsbewilligung ist Sache des Veranstalters. (Polit. Gemeinde Stettfurt) | Freinachtsbewilligung |
| 4.6. | Feiern von Primarschülern im Probelokal bzw. in der Halle, müssen durch die Eltern überwacht werden. Bei der Oberstufe muss dies durch die Securitas oder eine ähnliche Organisation übernommen werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. | Aufsicht über Jugendliche |

5. Gebühren

- | | | |
|------|--|---------------------------------|
| 5.1. | Die Verwaltungskommission setzt für die Benützung der Anlagen einen allgemeinen Gebührentarif (Anhang I) fest. | Gebührentarif |
| 5.2. | Für die ausserordentliche Benützung von Schulräumen, Sporthalle, Probelokal und Aussenanlagen ist der Schulhauswart zu entschädigen. Die Ansätze richten sich im Einvernehmen mit der Schulbehörde nach den Ansätzen des Fachverbandes Thurgau-ischer Hauswarte. | Schulhauswart-
Entschädigung |

6. Schlüsselregelung

- | | | |
|--------------------|------|--|
| Schlüsselabgabe | 6.1. | Den Vereinen oder Veranstaltern kann durch die Verwaltungskommission oder den Schulhauswart gegen Unterschrift ein Schlüssel abgegeben werden. Über die abgegebenen Schlüssel wird ein Verzeichnis geführt. |
| Schlüsselbenützung | 6.2. | Der Schlüssel darf nur für die im Belegungsplan eingetragenen oder angemeldeten Veranstaltungen benützt werden. |
| Leiterwechsel | 6.3. | Leiterwechsel müssen der Verwaltungskommission unaufgefordert und sofort mitgeteilt werden. Diese regelt und überwacht die Schlüsselübergabe. |
| Hallendienst | 6.4. | Jeder Verein oder jede Gruppe welche(r) das Gebäude regelmässig benützt, stellt eine verantwortliche Person für den Hallendienst, in der Regel der/die Leiter/in oder die Stellvertretung. Dieser Hallendienst übernimmt die Verantwortung für die Ordnung gemäss Punkt 3. |
| Verlust | 6.5. | Beim Verlust des Schlüssels haftet der/die verantwortliche Leiter/in für die entstehenden Kosten. Als verantwortliche Leiter/innen gelten die Unterzeichneten gemäss Punkt 6.1. |

7. Straf- und Schlussbestimmungen

- | | | |
|----------------|------|--|
| Weisungen | 7.1. | Die Anordnungen der Verwaltungskommission und des Hauswartes sind strikte zu befolgen. |
| Umtriebsgebühr | 7.2. | Für das Nichteinhalten dieser Benützungsordnung, wie Lichterlöschen, Schliessdienst, Meldepflicht, Unordnung oder andere Verfehlungen, kann eine angemessene Umtriebsgebühr in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden durch die Verwaltungskommission im Einzelfall festgelegt. |

- | | | |
|------|--|---------------------------------|
| 7.3. | Vereinen, deren Mitglieder sich trotz vorangegangener Mahnung nicht an die Benützungsordnung halten, kann die Schulbehörde auf Antrag der Verwaltungskommission mit sofortiger Wirkung das Recht zur Benützung der Anlagen ganz oder vorübergehend entziehen. Ein Entschädigungsanspruch kann in einem solchen Falle nicht geltend gemacht werden. | Benützungssperre |
| 7.4. | Die Schulgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Diebstählen, etc. ab. Die Veranstalter und Vereine haben die nötigen Versicherungen selbst abzuschliessen. | Haftpflicht /
Versicherungen |
| 7.5. | Mitteilungen, Gesuche und Reklamationen seitens der Benützer sind schriftlich an die Verwaltungskommission zu richten oder können an den Hallenbelegungssitzungen mitgeteilt werden. | Mitteilungen |
| 7.6. | Dieses Reglement ersetzt das Bestehende und tritt auf den 01.02.2001 in Kraft. | Inkrafttreten |

Stettfurt, 31.01.2001

Für die Schulgemeinde

Der Präsident

Der Aktuar

Heinz Schütz

Alex Schönenberger

Für die politische Gemeinde

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Ueli Gubler

Marc Eggensperger

Anhang I

Gebührentarif

Ordentliche Proben oder Trainings von ortsansässigen Vereinen, Gruppen oder Körperschaften sind gratis.

Namentlich betrifft dies (Stand 22.03.2014)

Alphornbläser Sunneberg	wöchentliche Probe in der Halle
Pro Senectute-Turnen, Stettfurt	wöchentliches Turnen in der Halle
	Erntedankfest, Kirchgemeindeabend in der Halle
Frauenturnverein Stettfurt	wöchentliches Turnen in der Halle
Gemeindeverein	Jahres- und Orientierungsversammlungen
Mädchenriege Stettfurt	wöchentliches Turnen in der Halle
Männerriege Stettfurt	wöchentliches Turnen in der Halle
JUGI 1	wöchentliches Turnen in der Halle
MuKi-Turnen	wöchentliches Turnen in der Halle
Senioren Edelweiss	wöchentliche Probe im Probelokal
Senioren-Gruppe Stettfurt	Training in der Turnhalle jeweils am 1. + 3. Mo im Mt
Unihockey	im Wintersemester wöchentliches Training in der Halle
Unihockey Kinder	im Wintersemester wöchentliches Training in der Halle
Veloclub Sonnenberg	im Wintersemester wöchentliches Training in der Halle

Vereinsjahresversammlungen, Generalversammlungen und dergleichen sind nur dann gratis, wenn sie aufgrund der Teilnehmerzahl (mehr als 50) im Gemeindezentrum stattfinden müssen oder wenn ein kulturelles, öffentliches Rahmenprogramm geboten wird.

Kulturelle Veranstaltungen, gemeinnützige Anlässe, öffentliche Vorträge, Konzerte und ähnliche Anlässe sind dann gratis, wenn ein Eintrittsgeld bis max. Fr. 5.— erhoben wird.

Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund, wie Abendunterhaltungen, Lottoveranstaltungen und ähnliche Anlässe sind gebührenpflichtig. Märkte, Bazare, etc. sind gebührenpflichtig nach Massgabe ihres gemeinnützigen Charakters. Die Verwaltungskommission entscheidet abschliessend.

Die Gebühren sind pro Tag oder Abend der Veranstaltung zu entrichten. Falls die Organisation durch in Stettfurt wohnhafte Personen, Vereine, Gruppen etc. erfolgt:

Sporthalle + Foyer	Fr. 120.—	
Office und Geschirr	Fr. 100.—	
Schulhausplatz	Fr. 50.—	
Reinigung pauschal	Fr. 150.—	(wenn Nachreinigung durch Schulhauswart notwendig)
Bestuhlung	Fr. 80.—	(direkt an die Männerriege zu entrichten)

Die Verwaltungskommission kann die Räumlichkeiten auch an Nicht-Ortsansässige vermieten. Die Ansätze für die Räume und die Reinigung verdoppeln sich in diesem Fall.

Die Einrichtungs- und Aufräumtage sind nicht gebührenpflichtig bei ortsansässigen Vereinen, Gruppen oder Körperschaften, sofern sie den normalen Schulbetrieb nicht beeinträchtigen. Sämtliche Räumlichkeiten die benützt werden, sind auch gebührenpflichtig.

Jeder ortsansässige Verein hat das Recht, die Sporthalle und die dazugehörigen Räume und Einrichtungen für einen öffentlichen Anlass pro Jahr für die Stettfurter Bevölkerung (Abendunterhaltung etc.) gegen einen pauschalen Unkostenbeitrag von Fr. 120.— (zuzüglich Fr. 80.— für die Bestuhlung) zu benützen.

Anhang II

Verwaltungskommission Gemeindezentrum Stettfurt

Präsident/

Reservationen: Roland Marolf, Ausserdorf 14, Stettfurt 052 / 376 12 68

Mitglieder: Ueli Bachofen, Dorfstrasse 22, Stettfurt 052 / 376 14 32
Noemi Holenstein, Sunnewies 9, Stettfurt 052 / 366 36 72

Schulhauswart

Guido Graf, Dorfstrasse 8A, Stettfurt 052 / 376 19 68
079 / 738 19 18

Diverse Adressen

Bestuhlung Männerriege Stettfurt

Roland Marolf, Ausserdorf 14, Stettfurt 052 / 376 12 68

Schule Stettfurt im Internet

www.Stettfurt.ch/Schule